



Gemeinde Urmein

Waldgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das Waldgesetz regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2

Grundsatz Die Gemeindewaldungen sollen Ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Art. 3

Gleichstellung
der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Verwaltung

Art. 4

Organisation Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.

Art. 5

Verwaltung und
Aufsicht Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef und nimmt Einsitz in einem eventuellen gemeinsamen Forstrevierverband.

Art. 6

Gemeinde-
vorstand Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und

zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;
- c) überwacht die Betriebsführung;
- d) vergibt grössere Arbeiten;
- e) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 7

Waldchef

Der Waldchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen und an Zeichnungen von Holzschlägen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Art. 8

Revierförster
Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen¹ und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach dem im Betriebsplan festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 10

Jahres-
programm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art. 11Arbeits-
sicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch ausgebildete Arbeitskräfte² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12

Holzschutz

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13

Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 14Benützung der
Waldstrassen

Die Benutzung der Waldstrassen ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde im Reglement für des Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen des Wegkonsortiums Übernolla.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen**Art. 15**

Vermarktung

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt die SELVA oder andere Verbände mit gleicher Zielsetzung.

¹AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster

²Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden.

Art. 16

Holzverkauf

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Holzhandelsgebräuche für das Rundholz“ getätigt. Der Waldfachchef ist für den Holzverkauf zuständig und führt diesen mit einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Förster durch. Kaufverträge bis 200 Kubikmeter kann der Revierförster unterschreiben.

Art. 17Interner
Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 18

Taxholz

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften im Anhang 1.

Art. 19

Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Waldfachchefs verfügt.

Art. 20Christbäume,
Deckreisig

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Das Schneiden von Deckreisig in kleinen Mengen ist ohne forstliche Aufsicht erlaubt.

Art. 21Gemein-
wirtschaftliche
Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 22

Feuer Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe durch Unbefugte ist verboten, ausgenommen an besonders gekennzeichneten Feuerstellen.

Art. 23

Campieren Das Campieren im Wald ist verboten.

Art. 24

Schneesport Schneesport in Jungwüchsen und Aufforstungen sowie in den bezeichneten Wildruhezonen ist verboten.

Art. 25

Verschiedene
Einrichtungen Das Einrichten oder zeitweise Aufstellen von Hochsitzen, Hütten für die Passjagd, Fütterungseinrichtungen für das Wild, Bienenhäuser, Einrichtungen für Sport und Wohlfahrt sind mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig. Grosse Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die zuständigen Forstorgane sind anzuhören.

VI. Strafbestimmungen

Art. 26

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 27

Bussen Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- geahndet.

Art. 28

Fälligkeit,
Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 29

Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 30**

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Waldordnung vom 11. Mai 1979 wird aufgehoben.

Art. 31

Dieses Waldgesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Der Präsident:



Wieland Grass



Der Aktuar:



Johann Biechler

a) Taxholz

Art. 1

Begriff

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Art. 2

Berechtigung

Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Personen abgegeben.

Art. 3

Gesuche/
Termine

Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Waldchef schriftlich und laufend einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Waldchef entscheidet über die Gesuche bis 8 m³, darüber der Gemeindevorstand.

Art. 4

Abgabe

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Art. 5

Aufrüsten/
Transport

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung des Taxholzes verantwortlich.

Art. 6

Abfuhrtermin

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Art. 7

Abgabepreis

Der Abgabepreis beträgt 90% des Handelswertes des Holzes.

Art. 8

Verwendungsort/
Handel/Tausch

Taxholz darf nur auf Gebiet des Forstreviers verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.

Art. 9

Reklamationen

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz**Art. 10**

Bezugsmenge

Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 10-jähriger Periode maximal 60 m³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden.

Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 11

Verwendung

Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

c) Brennholz**Art. 12**

Bezugsmenge

Der Revierförster stellt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge auf dem Reviergebiet bereit. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt. Jede Haushaltung ist zum Bezug von mindestens 6 m³ Brennholz berechtigt.

Art. 13**Anmeldung**

Anmeldungen zum Bezug von Brennholz sind bis am 1. April schriftlich an den Waldchef zu richten.

Art. 14**Abgabe**

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

Art. 15**Zeitpunkt**

Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt. Die bestellten Brennholzmengen müssen bis am 1. Juni bereitgestellt werden.



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 02. OKT. 2000 Nr. *RB 1580*
Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. P. Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

EINGEGANGEN - 6. Okt. 2000

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

2. Oktober 2000

Mitgeteilt den

5. Oktober 2000

Protokoll Nr.

1580

Die **Gemeinde Urmein** hat in Absprache mit dem Forstdienst ihre aus dem Jahre 1979 stammende Waldordnung einer Gesamtrevision unterzogen. Die zuständige Gemeindeversammlung hat am 4. September 2000 das neue Waldgesetz gutgeheissen.

Gestützt auf Art. 54 und 57 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) und auf Antrag des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Revision der Waldordnung der Gemeinde Urmein wird in der durch die Gemeindeversammlung vom 4. September 2000 beschlossenen Fassung gutgeheissen.
2. Das Waldgesetz ist in geeigneter Form zu vervielfältigen und den Einwohnern auf Verlangen abzugeben.
3. Mitteilung an die Gemeinde 7427 Urmein und an das Kreisforstamt 13, Rathaus, 7430 Thusis, unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehenen Exemplars, an das Amt für Wald, unter Erstattung der Akten, und an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen